

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats der Technischen Universität Graz

Inhaltsübersicht:

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Wahlvorschlag und Wahltermin
- § 4 Durchführung der Wahl
- § 5 Einspruch
- § 6 Nachwahl
- § 7 Mitteilung und Verlautbarung der Wahlergebnisse
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Universitätsrats werden gemäß §§ 21 Abs.3 und 6 Z 1 sowie 25 Abs.1 Z 4. UG 2002 aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts durch den Senat der Technischen Universität Graz gewählt.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senats.
- (2) Wählbar in den Universitätsrat ist nur eine Person, welche
 - von einer bzw. einem Vorschlagsberechtigten zur Wahl vorgeschlagen wurde,
 - die im § 21 Abs.3 UG 2002 genannten Voraussetzungen erfüllt und
 - nicht von der Wählbarkeit nach § 21 Abs.4 - 5 UG 2002 ausgeschlossen ist.Ein Abberufungsgrund im Sinne des § 21 Abs.14 UG 2002 führt auch zum Verlust der Wählbarkeit.

§ 3 Einberufung zur Wahl, Wahlvorschlag und Wahltermin

- (1) Die Festlegung des konkreten Wahltermins erfolgt durch Beschluss des Senats.
- (2) Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin unter Beifügung einer schriftlichen Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person(en) im Büro des Senats einzubringen.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Senats, wobei Wahlvorschläge für eine oder auch mehrere Personen eingebracht werden können. Die vorgeschlagenen Personen müssen jedenfalls den Voraussetzungen des § 2 Abs.2 entsprechen.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Sinne des § 1 obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Senats.
- (2) Die Wahl hat gesondert für jedes zu vergebende Mandat zu erfolgen. Dabei ist über jede vorgeschlagene Person auf einem eigenen Stimmzettel getrennt mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen ist.
- (3) Gewählt ist jene Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (4) Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit nach Abs.3 erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Personen durchzuführen. Kann ein Mandat

auch auf diese Weise nicht vergeben werden (Stimmgleichheit), entscheidet das Los.

- (5) Können nicht alle Mandate vergeben werden, ist die Wahl zu unterbrechen und zu einem vom Senat zu beschließenden späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Für die Wahlfortsetzung können weitere Personen vorgeschlagen werden; § 3 ist analog anzuwenden.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Senats hat über jeden Wahlvorgang ein Wahlprotokoll zu führen und die Veröffentlichung des Ergebnisses gemäß § 7 zu veranlassen.

§ 5 Einspruch

Jedes Mitglied des Senats kann bis zum Ende der Wahlsitzung wegen Verletzung formeller und/ oder materieller Vorschriften Einspruch erheben. Später erhobene Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

§ 6 Nachwahl

Scheidet ein Mitglied des Universitätsrats aus, ist unverzüglich eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen. Die Durchführung dieser Nachwahl hat nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung zu erfolgen.

§ 7 Mitteilung und Verlautbarung der Wahlergebnisse

Die bzw. der Vorsitzende des Senats hat das Wahlergebnis unverzüglich den gewählten Personen und sodann ohne Verzögerung der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen. Des weiteren hat er unverzüglich die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz zu veranlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung als Teil der Satzung der Technischen Universität Graz tritt am Tag ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz in Kraft.